

Euro-Änderungs-Satzung vom 16.07.2001

Artikel 5
Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 06. Mai 1991, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 17. Mai 1991, wird wie folgt ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25000 EURO	200 EURO
bis	100000 EURO	200 EURO zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25000 EURO
bis	250000 EURO	500 EURO zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100000 EURO
bis	500000 EURO	875 EURO zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250000 EURO
bis	5 Mio. EURO	1200 EURO zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500000 EURO
über	5 Mio. EURO	3900 EURO zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. EURO

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Erstattung eines Gutachten nach § 5 Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 200 EURO.